

Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3; 86 Abs. 1 Nr. 20; 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (BauO NRW 2018 – GV. NRW 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26 März 2019 (GV.NRW.S. 193) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung 05.05.2020 am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung hat das Ziel, den von einem Bauvorhaben ausgelösten ruhenden Verkehr von der öffentlichen Verkehrsfläche fernzuhalten und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Daher sollen die nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze überwiegend von den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten genutzt werden, um die öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Satzung gilt für folgende Gebiete in der Stadt Waltrop:

1. **Zone 1: Kernbereich Innenstadt** mit folgenden Unterteilungen:

1.1. „**Stadtkern**“ im Bereich folgender Straßen:

- „Bahnhofstraße“, Hausnr. 1 bis 20 e, 24;
- „Am Moselbach“;
- „Nordring“, Hausnummern 34 bis 46 und 62 bis 70 (gerade Hausnr.);
- „Ziegeleistraße“, Hausnr. 1 bis 15;
- „Schützenstraße“, Hausnr. 1 bis 23;
- „Schörlinger Straße“, Hausnr. 5, 7, 9 a, 11, 15, 20;
- „Kieselstraße“;
- „Münsterstraße“, Hausnr. 2;
- „Leveringhäuser Straße“ 11;
- „Dorf Müller Straße“
- „Hilberstraße“, Hausnr. 1 bis 31;
- „Bissenkamp“;
- „Hochstraße“, Hausnr. 59 bis 111;
- „Kirchplatz“;
- „Rösterstraße“;
- „Hagelstraße“
- „Isbruchstraße“;
- „Dortmunder Straße“, Hausnr. 2 bis 39;

„Neuer Weg“;
 „Kukelke“;
 „Lehmstraße“, 1 a bis h;

1.2. **„Waltrop Ost“** im Bereich folgender Straßen:

„Dortmunder Straße“, Hausnr. 102 bis 139;
 „Riphausstraße“, Hausnr. 1 bis 17 (ungerade Hausnr.);
 „Margaretenstraße“, Hausnr. 1
 „Ostring“, Hausnr. 6;
 „Bismarckstraße“, Hausnr. 1 und 5 ;

1.3. **„Zeche Waltrop“** im Bereich folgender Straßen:

„Sydowstraße“, Hausnr. 7 a – d, 35 – 39 (ungerade Hausnr.);
 „Querschlag“, Hausnr. 1 bis 5 (ungerade Hausnr.);
 „Hiberniastraße“, Hausnr. 1 bis 6; und
 „Richtstrecke“, Hausnr. 1 bis 9 (ungerade)

2. **Zone 2: übriges Gemeindegebiet der Stadt Waltrop außerhalb der Zone 1** mit folgenden Unterteilungen

2.1. **„Nutzungsart Gewerbe“**

2.2. **„Nutzungsart Wohnen“**

- 2) Die genaue Umgrenzung der einzelnen Gebietszonen ist der beigelegten Anlage 1 zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- 1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- 2) Für Anträge einer genehmigungsbedürftigen Änderung oder genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung von Gewerbeobjekten unter jeweiliger Beibehaltung einer gewerblichen Nutzung ab dem 15.05.2020 in der Zone 1.1 und 1.2 gelten die bis zum 30.04.2020 erforderlichen und nachzuweisenden Stellplätze als nachgewiesen oder abgelöst. Bei laufenden Verfahren (Bauanträge) bis zum 30.04.2020 sind die erforderlichen Stellplätze noch nachzuweisen.
- 3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen ab dem 15.05.2020 in den Zonen 1.1 und 1.2 müssen über die bereits bestehenden KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze hinaus notwendige Stellplätze nicht nachgewiesen werden. Von dieser Regelung sind Wohnnutzungen gemäß Anlage 2 Ziff. 1.1 bis 1.5, sowie sonstige Vergnügungsstätten gemäß der Anlage 2 Ziff. 6.5 ausgenommen.

- 4) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- 5) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Hierzu zählen auch Tiefgaragen.
- 6) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 - a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 - b) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - c) einzeln leicht zugänglich sind,
 - d) eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Letztere wird mit 1 m² angenommen.
- 7) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- 8) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt bis zum Erlass der Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW durch das für Bauen zuständige Ministerium folgende Regelung:

Für Menschen mit Behinderungen sind auf dem Baugrundstück auch Stellplätze gemäß der DIN 18040-3 herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.
- 9) Wenn die zur Schaffung von Kfz-Stellplätzen zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht, um alle notwendigen Plätze auszuweisen und herzustellen, sind die barrierefreien Stellplätze zuerst und vorrangig gegenüber nicht barrierefreien Stellplätzen auszuweisen.
- 10) Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW, sowie sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

- 1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, sowie den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- 2) Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze und/oder Garagen, sowie Fahrradabstellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

- 3) Sind gem. Abs. 1 in Bezug auf neue Nicht-Wohngebäude, sowie Nicht-Wohngebäude, aufgrund einer Nutzungsänderung oder sonstigen Änderung mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten oder nachzuweisen, ist mindestens ein Ladepunkt i.S. der Richtlinie 2014/94 EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1) herzurichten, sowie für 10 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen, sofern dies baulich und technisch möglich ist. Der Nachweis der baulichen oder technischen Unmöglichkeit obliegt der Bauherrschaft.
Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze werden abgelöste Stellplätze nicht mitgerechnet.
- 4) Sind gem. Abs. 1 in Bezug auf neue Wohngebäude und Wohngebäude, aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung oder sonstigen genehmigungsbedürftigen Änderung, mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten oder nachzuweisen, so ist für 5 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen, sofern dies baulich und technisch möglich ist. Der Nachweis der baulichen oder technischen Unmöglichkeit obliegt der Bauherrschaft.
- 5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten nachzuweisen.
- 6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze, notwendigen Garagen und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- 7) Steht die Gesamtanzahl der ermittelten notwendigen Stellplätze/Garagen und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein offensichtliches Missverhältnis ist durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten zu belegen.
- 8) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze kann ebenfalls erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
- 9) Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist das Verfahren nach Abs. 8 nicht anzuwenden.
- 10) Eine zusätzliche Minderung der notwendigen Stellplätze/Garagen erfolgt auf Antrag, sofern die folgenden Voraussetzungen der Anbindung des Baugrundstückes an den ÖPNV vorliegt:

ÖPNV-Qualität	Parameter	Reduzierung der notwendigen Stellplätze um ... %
Mehr als sehr gut	➤ Haltestellenbedienung <u>Mo. – So.</u> von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 20 Minuten, alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; dies kann auch durch Überlagerung von Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinien in dieselbe Fahrtrichtung erreicht werden; ➤ Radius von 200 m um Haltestelle	30
Sehr gut	➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 20 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie, ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr ➤ Radius von 200 m um Haltestelle	20
gut	➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 30 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie; ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; ➤ Radius von 300 m um Haltestelle	10
durchschnittlich	➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 30 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie; ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; ➤ Radius von 400 m um Haltestelle	5

11) Die Darstellung der Entfernung des Baugrundstückes zu den Bushaltestellen obliegt dem/der Bauherren/in mittels eines prüffähigen Nachweises, z.B. eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1000, in dem die genannten Bezugsradien eingetragen sind.

12) Die Minderungsmaßnahmen nach Abs. 10 können erst ab einer notwendigen Stellplatzanzahl von 10 Stellplätzen beantragt werden.

13) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze, Garagen oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen in kaufmännischem Sinne ab 0,5 aufzurunden.

- 14) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- 15) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in der **Zone 1** durch Ausbau und/oder Neubau eines Dach- oder Nicht-Vollgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze, Garagen und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 16) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann gemäß der Anlage 3 aufgrund besonderer Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 40 % für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig herzustellen sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablöseverpflichtung nach sich. Notwendige Stellplätze sind vollständig herzustellen oder anteilig abzulösen. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag. Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- 17) Durch die Kumulierung aller möglichen Minderungsmaßnahmen kann eine maximale Reduzierung von 50% der notwendigen Stellplätze erreicht werden.
- 18) In den Fällen der Absätze 5 bis 8 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Bauaufsicht zu entscheiden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

- 1) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für Kfz-Stellplätze eine Entfernung von max. 300 m fußläufigem Weg, für Fahrradabstellplätze eine Entfernung von max. 60 m fußläufigem Weg zu dem dazugehörigen Baugrundstück. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- 2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5 Ablösung

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze/(Tief-) Garagen oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Waltrop einen Geldbetrag zur Ablösung nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop zahlen. Der Sachverhalt der „Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten“ ist vom Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren darzulegen, allein wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- 2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- 3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet Waltrop,
 - b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
 - e) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgängerverkehrs,
 - f) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements oder
 - g) für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind.
- 4) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- 5) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- 6) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 3 Buchstabe a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Zone nicht überschreiten.
- 7) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- 8) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- 9) Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beträgen geschaffen werden, entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- 2) Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020 bekannt gemacht.

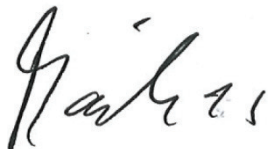
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 14.05.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 2

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit (WE)	1 Stpl. je Wohneinheit		kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE	mindestens 1 Stpl.	je WE 2 Stpl.
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 10 Betten mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*		1 Abstpl. je 2 Betten davon 10% für Besucher*
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 8 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, mind. 3 Abstpl. davon 10% für Besucher*
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	1 Stpl. je 5 Betten, mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 1 Bett davon 10% für Besucher*
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	0,5 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche davon 10% für Besucher*
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	0,5 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzfläche davon 75% für Besucher*
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	0,5 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	0,5 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten	0,5 Stpl. je 5 Sitzplätze mind. 2 Stpl. davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 5 Sitzplätze mind. 2 Stpl. davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze davon 90% für Besucher*
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	0,5 Stpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	2 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	2 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	mindestens 2 Stpl.	2 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	0,5 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter/ Fitnessstudios	0,5 Stpl. je 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsliegeplätze	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Bootsliegeplätze

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	0,5 Stpl. je 12 m² Gastraum davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 12 m² Gastraum davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Gastraum davon 90% für Besucher*
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	0,5 Stpl. je 3 Betten, davon 75% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 3 Betten, davon 75% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	0,5 Stpl. je 10 m² Gastraum davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 10 m² Gastraum davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 8 m² Gastraum davon 90% für Besucher*
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten davon 25% für Besucher*	1 Stpl. je 12 Betten davon 25% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Betten davon 25% für Besucher*
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, mindestens 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken				
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 50% für Besucher*	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 50% für Besucher*	mindestens 4 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% für Besucher*
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% für Besucher*	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% für Besucher*	mindestens 4 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% für Besucher*
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	0,5 Stpl. je 20 Kinder, mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder, mindestens 2 Stpl.	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 50% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 30 Schüler	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Schüler davon 10% für Besucher*
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 30 Schüler	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Schüler davon 10% für Besucher*
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Schüler davon 10% für Besucher*
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 10 Studierende	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Studierende davon 20% für Besucher*
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	0,5 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze davon 20% für Besucher*
8.7	Jugendzentren	0,5 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche davon 90% für Besucher*
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	0,5 Stpl. je drei Beschäftigte mind. 1 Stpl. davon 10-30 % für Besucher*	1 Stpl. je drei Beschäftigte mind. 2 Stpl. davon 10-30 % für Besucher*		1 Abstpl. je drei Beschäftigte mind. 1 Stpl. davon 10 % für Besucher*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	0,5 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1		1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Stpl. je 4 Kleingärten	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kleingärten davon 80% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

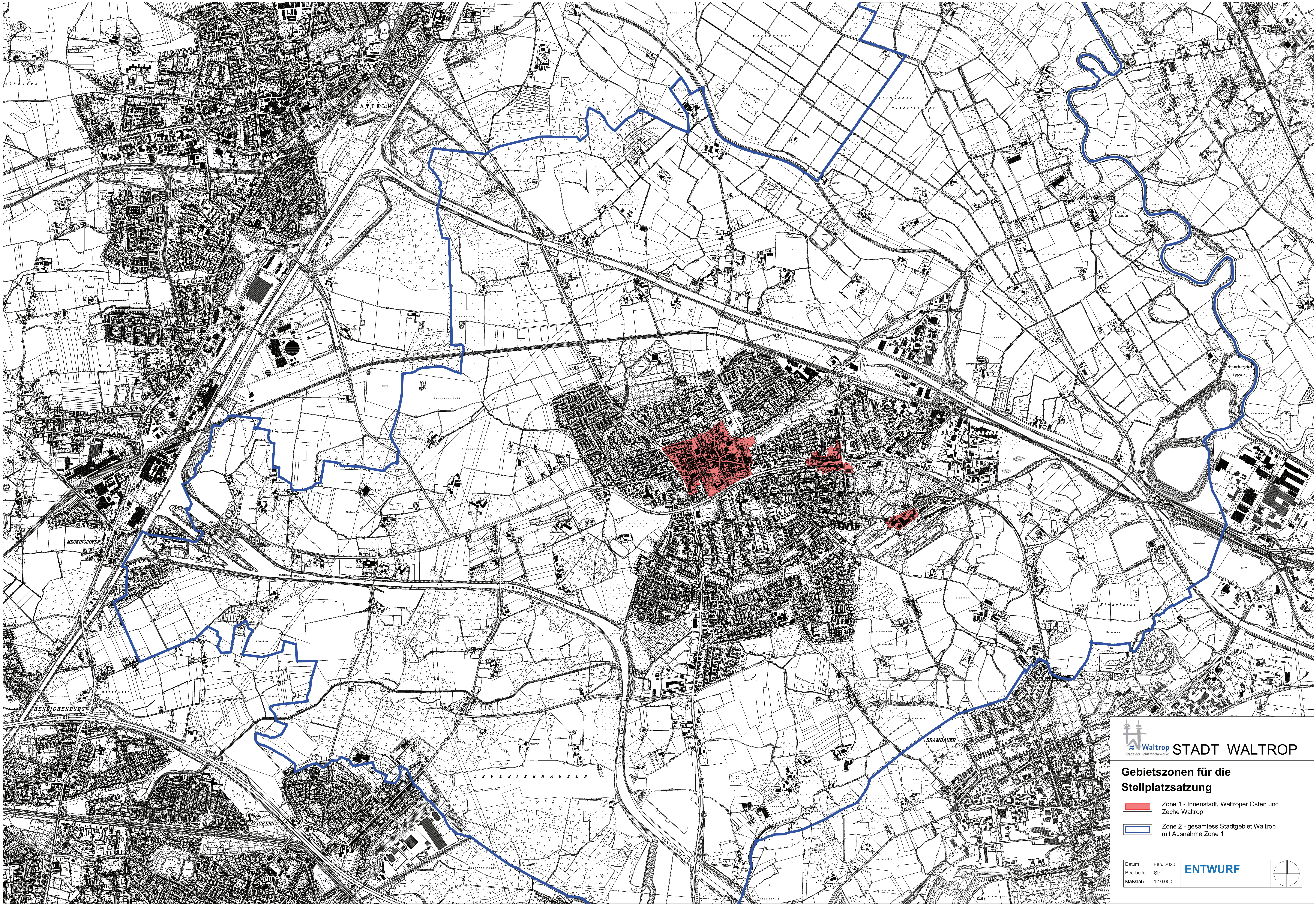
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, mindestens 10 Stpl.	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	0,5 Stpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Abstpl. davon 90 % für Besucher*
10.4	Waschsalons	0,5 Stpl. je 7 Waschmaschinen mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen mindestens 2 Abstpl. davon 90 % für Besucher*
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	0,5 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche mindestens 5 Stpl. davon 80% für Besucher*	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche mindestens 5 Stpl. davon 80% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungs- fläche, mindestens 5 Abstpl. davon 80% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Anlage 3

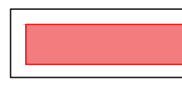
Besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des KFZ-Verkehrs in der Stadt Waltrop

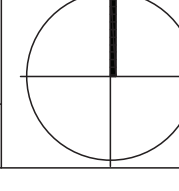
Maßnahme zur Verringerung des KFZ-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze
Mobilitätsinformationen • Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung • Abfahrtsmonitore in zentraler Lage • Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort in Betrieben	bis zu 5 % mindestens 1 Stellplatz
Parkraumbewirtschaftung • Berechtigungen zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20,00 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40,00 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben • Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich	5 % bis 10 % mindestens 1 Stellplatz
ÖPNV-Vergünstigung Angebot von vergünstigten Ticketformen für die hauptsächlich Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens, z.B. : • Job-Ticket (Großkundenrabatt, Firmenticket) • Semesterticket • Quartiers-Ticket • Andere Vergünstigungen von Zeitkarten	5 % bis 20 % mindestens 1 Stellplatz ⇒ Einzelfallprüfung
Förderung von Carsharing • Vorhalten einer Carsharing-Station • Angebot einer Plattform für Car-Pooling	bis zu 10 % mindestens 1 Stellplatz
Radverkehrsförderung • Vorhalten einer Fahrradverleihstation auf dem Baugrundstück • Verleih von Spezialrädern und Anhängern • Reparaturangebote • Vergünstigungen für Bewohner/Nutzer	bis zu 5 % mindestens 1 Stellplatz
Mobilitätsstation Bsp.: Ladesäulenstruktur	bis zu 10 % mindestens 1 Stellplatz
Nachweis im Gesamtkonzept zur Nachhaltigkeit	Ermäßigung darüber hinaus möglich ⇒Einzelfallprüfung erforderlich



STADT WALTROP

Gebietszonen für die Stellplatzsatzung

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtes Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1

Datum	Feb. 2020	ENTWURF	
Bearbeiter	Str.		
Maßstab	1:10.000		



STADT WALTROP

Gebietszonen 1+2 für die Stellplatzsatzung

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtes Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1

Datum	Feb. 2020	ENTWURF	
Bearbeiter	Str		
Maßstab	1:10.000		